Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3849 vom 22. Dezember 1970

Quartierplanung "Ausmatt" der Gemeinde Muttenz

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 30. Juni 1970 die Quartierplanung "Ausmatt" - bestehend aus den Quartierplänen und dem dazugehörenden Reglement - beschlossen. Der Quartierplan sieht vier 3-geschossige Mehr- und vier 2-geschossige Einfamilienhäuser vor. Ferner ist eine unterirdische Autoeinstellhalle für 60 Personenwagen geplant. Die vorliegende Quartierplanung stellt eine Erweiterung der genehmigten Ueberbauung "Dorfmatt" dar.

B. Die öffentliche Auflage für die Quartierplanung hat vom 13. Juli bis 11. August 1970 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 27 vom 9. Juli 1970, im Muttenzer Anzeiger Nr. 28 vom 10. Juli 1970 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 8. Juli 1970 (Postquittung) hinreichend bekanntgemacht worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 8. September 1970 ersucht der Gemeinderat Muttenz um die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt. Alle betroffenen Grundeigentümer haben sich vertraglich verpflichtet, sich der Quartierplanung zu unterziehen.

3 - 4.70 - 50 000

2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen die Quartierplanung "Ausmatt".

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz am 30. Juni 1970 beschlossene Quartierplanung "Ausmatt" - bestehend aus Quartierplänen und Quartierreglement - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/QP/3/0 (Quartierplan), 44/QR/3/0 (Quartierplanreglement) und 44/ZP/0/18 (Zonenplanänderung) versehenen Quartierpläne und -reglemente.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [redacted]

Gemeinderat Muttenz (3)
Grundbuchamt Arlesheim
Landeskanzlei
Tiefbauamt (3)
Baupolizeiamt (3)
Bodenamt (3)
Planungsamt (4)
Baudirektion (3)

Der Landschreiber:

Lüthi